

**Satzung**  
**der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung**  
**Kreisvereinigung Biberach e. V.**

**in der nachfolgenden Fassung verabschiedet**  
**in der Mitgliederversammlung am 05. Juli 2021**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Kreisvereinigung Biberach e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Biberach.
3. Der Verein ist in das beim Amtsgericht Ulm geführte Vereinsregister eingetragen. Registernummer: VR 640091.
4. Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und im Landesverband Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Kreisvereinigung Biberach e.V. ist ein Zusammenschluss von Angehörigen beeinträchtigter Personen im Sinne des Artikel 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, den Betroffenen selbst und Freunden des Personenkreises. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen und deren Familien bedeuten.

Dazu können insbesondere gehören:

- Frühberatungs- und Frühförderstellen
- Sonderschulkindergärten
- Schulen für Menschen mit Behinderung
- Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- Wohnstätten
- Familienentlastende Dienste und Offene Hilfen
- Ambulant betreute Wohnformen
- Fortbildung für Mitarbeiter in obigen Einrichtungen
- Förderung der Inklusion
- Unterstützung seiner Mitglieder in der Vertretung ihrer Interessen gegenüber staatlichen Institutionen und Organisationen

Der Verein kann auch selbst Einrichtungen schaffen.

2. Der Verein will durch geeignete Maßnahmen das Verständnis für die Belange von Menschen mit Behinderung fördern und verbessern.
3. Der Verein arbeitet mit allen öffentlichen und privaten Organisationen zusammen, die den Zielen des Vereins förderlich sind, ist jedoch parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

4. Der Verein fördert im Landkreis Biberach den Zusammenschluss von Menschen mit Behinderung, deren Angehörigen und Freunde und ermöglicht einen Erfahrungsaustausch.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mittel**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- Öffentliche Zuschüsse
- Erträge von Sammlungen und Werbeaktionen
- Sonstige Zuwendungen.

### **§ 5 Mitgliedschaften**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Schriftliche Austrittserklärung zum laufenden Jahresende
  - Ausschluss durch den Vorstand, gegen den binnen einer Woche seit Zustellung Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich ist.
  - Tod
  - Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen)
4. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen,

auch nicht auf Auseinandersetzung.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einzuberufen oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.  
Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer mindestens zweiwöchigen Frist.  
Die Mitgliederversammlung kann schriftlich oder per Videokonferenz stattfinden. Bei der schriftlichen Mitgliederversammlung ist eine Rückmeldung von 40% der Mitglieder notwendig. Eine Videokonferenz ist einer Vorortteilnahme gleichgestellt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Genehmigung des Jahresabschlusses (u.a. Kassenbericht, Revisionsbericht)  
Der Jahresabschluss wird durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer attestiert.  
Der Abschlussprüfer ist von der Mitgliederversammlung zu bestellen.
  - die Entlastung des Vorstandes
  - Satzungsänderungen
  - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - die Auflösung des Vereins.
3. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Vorsitzenden oder dem ihn vertretenden Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden oder schriftlich beteiligten Mitglieder. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden oder schriftlich beteiligten Mitglieder, die Auflösung des Vereins nur mit 4/5 Mehrheit der anwesenden oder schriftlich beteiligten Mitglieder beschlossen werden.

6. Beschlüsse, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, trifft der Vorstand.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, drei weiteren Vorstandsmitgliedern und einer Person mit Behinderung.
2. Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Die Wahl kann entweder durch Akklamation oder durch geheime Abstimmung erfolgen. Auf Antrag muss geheim gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied benennen. In dieser Mitgliederversammlung ist der Vorstand durch Wahl zu ergänzen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder.
4. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In Eilfällen können Beschlüsse fernmündlich oder schriftlich erfolgen. In diesen Fällen beschließt der Vorstand mit der Mehrheit von 4/6 seiner Mitglieder.
5. Die gesetzliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter oder durch den Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
6. Der Vorstand kann ein weiteres Vorstandsmitglied kooptieren, das von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

## **§ 9 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüssen übertragen.
2. Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand auf vier Jahre berufen.
3. Der Sprecher eines Ausschusses ist ein Vorstandsmitglied
4. Die Ausschüsse treten auf Einladung ihres Sprechers nach Bedarf zusammen.

5. Der Sprecher des Ausschusses hat in den Sitzungen des Vorstandes über die Ausschussarbeit zu berichten.

### **§ 10 Geschäftsführung, besonderer Vertreter nach § 30 BGB**

1. Zur Wahrung der laufenden Geschäfte kann vom Vorstand eine Geschäftsführung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB berufen und eingesetzt werden.
2. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Vereinszweck gemäß § 2 und auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt, sowie alle Verwaltungsgeschäfte. Ausdrücklich ausgenommen sind die Aufnahme von Darlehen sowie der Kauf und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden. Hierzu ist im Einzelfall ein separater Vorstandsbeschluss mit zusätzlicher Einzelvollmacht notwendig.
3. Die Kompetenzen der Geschäftsführung im Einzelnen werden in einer vom Vorstand zu beschließender Geschäftsordnung geregelt.
4. Über die Bezüge der Geschäftsführung entscheidet der Vorstand.

### **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 Auflösung**

1. Der Verein kann nur in einer besonderen dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 07. Juli 2014. Sie tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 05. Juli 2021 in Kraft.

Biberach, den 05. Juli 2021

Siegfried Pflighar 1. Vorsitzender